

Beschlussvorlage Nr. SG/36 MV-01 BV-01 BV

Federführend: Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.01.2022	Ausschuss für Finanzen, Personal und Organisationsentwicklung	Vorberatung
20.01.2022	Samtgemeindevorschuss	Vorberatung
27.01.2022	Rat der Samtgemeinde Sottrum	Entscheidung

Änderung der Hauptsatzung; Neufassung

Sachverhalt:

Das Land Niedersachsen hat das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), also unmittelbar vor Beginn der neuen Wahlperiode.

Wie schon zur Änderung der bestehenden Hauptsatzung (6. Änderungssatzung, Beschluss des Rates der Samtgemeinde vom 16.12.2021) angekündigt, hat sich abgezeichnet, dass insbesondere im Bereich der Bekanntmachungen noch Anpassungen erforderlich sein werden.

Der nds. Städte- und Gemeindebund hat eine Mustersatzung zur Verfügung gestellt und der Landkreis Rotenburg hat mitgeteilt, dass die amtlichen Bekanntmachungen von Satzungen zum 01.04.2022 auf ein elektronisches Amtsblatt umgestellt werden. Unverändert bietet der Landkreis seinen Mitgliedskommunen an, dieses auch weiterhin zu nutzen.

Die sich daraus ergebenden Änderungen sind in dem beigelegten Entwurf einer neugefassten Hauptsatzung berücksichtigt.

Neu ist auch die Regelung zu den örtlichen Verkündungen, die zum 01.04.2021 dann ausschließlich über die Homepage abgebildet werden sollen. Die Bekanntmachungskästen werden einen entsprechenden Hinweis erhalten und dann zeitversetzt demontiert werden.

Des Weiteren sind die Regelungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung herausgenommen. Nach dem NKomVG reicht hier ein Beschluss aus, der Anpassungen mit weit weniger formellen Aufwand möglich macht. Ein entsprechender Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung wird parallel zu diesem Beschluss in die Beratungen gegeben. Außerdem wurde die Regelung, dass die Samtgemeinde sich über die Samtgemeindeumlage finanziert, nicht wieder mitaufgeführt, weil dies lediglich eine Wiederholung der gesetzlichen Lage darstellt.

Der nds. Städte- und Gemeindebund empfiehlt ausdrücklich, die Hauptsatzungen auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren.

Die aktuell noch in Gesetzgebungsverfahren angedachte Erweiterung der Sitzungsformen um sogenannte Hybrid-Sitzungen ist noch nicht abgeschlossen und findet daher noch keine Berücksichtigung.

Vor dem Hintergrund der Veränderungen des Amtsblatts zum 01.04.2022 ist es erforderlich den Beschluss in der Ratssitzung am 27.01.2022 zu fassen, so dass die Satzung dann auch mit vorheriger Verkündungsfrist zur Umstellung des Amtsblatts rechtzeitig in Kraft treten kann.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Sottrum beschließt die Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung mit Wirkung zum 01.04.2022.

Samtgemeindebürgermeister

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung amfolgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Samtgemeinde Sottrum".
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Mitgliedsgemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit aller bisherigen Mitgliedsgemeinden; das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedarf einer Mehrheit der verbleibenden Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Sottrum.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - b) Partnerschaft mit dem Canton Sauveterre de Guyenne in Frankreich,
 - c) Freundschaft mit der Gemeinde Lubasz in Polen,

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und weiß, sie zeigt das in Absatz 1 beschriebene Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)".
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 20.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt,

e) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme keine Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§ 4

Leitungspersonal der Samtgemeindeverwaltung

(1) Außer der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Samtgemeinderätin oder Erster Samtgemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die Vertretung bei gleichzeitiger Abwesenheit der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters und der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters regelt die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehört neben der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG durch bis zu drei stellvertretende ehrenamtliche Samtgemeindebürgermeisterinnen / Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben

sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Sottrum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin / dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.

(2) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.sottrum.de. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 11

Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Samtgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Auf Verlangen des Samtgemeinderates hat die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

